

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 01.09.2016**

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben Änderung des Bahnübergangs Bahn-km 10,936 „Altstädten“ durch den Einbau einer modernen Signalanlage mit Lichtzeichen und Halbschranken in der Gemeinde Sonthofen, Strecke 5402 Immenstadt – Oberstdorf, dessen Planunterlagen in der Stadt Sonthofen vom 09. Mai 2016 bis 08. Juni 2016 mit Einwendungsfrist bis 22. Juni 2016 ausgelegt haben.

Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Die zu dem oben genannten Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Regierung von Schwaben in einem Erörterungstermin behandelt.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, den 20. Oktober 2016
ab 10:00 Uhr im
Rathaus Sonthofen (Sitzungssaal),
Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen.**

Diesen Bekanntmachungstext finden Sie auch im Internet unter
www.regierung.schwaben.bayern.de

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Teilnahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksame Einwendungen erhoben haben (Einwendungsführer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich am Einlass durch Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevollmächtigte von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Für die Erörterung der wirksam erhobenen Einwendungen ist eine **Tagesordnung** mit folgendem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung des Vorhabens durch den Antragsteller
- III. Erörterung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange
- IV. Erörterung der Einwendungen privater Betroffener
- V. Sonstiges

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Augsburg, den 01.09.2016

gez.
Beate Erlei
Ltd. Regierungsdirektorin